

---

# SCHUTZSUCHENDE

Ein Konzept zur Quantifizierung des Bestands an Ausländerinnen und Ausländern, die sich aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten

---

Jan Eberle

---

↳ **Schlüsselwörter:** Schutzsuchende – Flüchtlinge – Asylbewerber – humanitäre Migration – Ausländerzentralregister

## ZUSAMMENFASSUNG

Vor dem Hintergrund des starken Zustroms von Asylsuchenden zwischen 2014 und 2016 untersuchte das Statistische Bundesamt Möglichkeiten zur Quantifizierung des Bestands an Ausländerinnen und Ausländern, die sich aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten. Das entwickelte Konzept bezieht dabei nicht nur Ausländerinnen und Ausländer mit anerkanntem Schutzstatus ein, sondern auch solche, die sich im laufenden Asylverfahren befinden oder mit abgelehntem Schutzstatus in Deutschland leben. Mit diesem Vorgehen folgt die amtliche Statistik bei der Definition von Schutzsuchenden den Empfehlungen der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen zu Flüchtlingsstatistiken. Für die Identifizierung von Schutzsuchenden verwendet das Statistische Bundesamt administrative Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status aus dem Ausländerzentralregister.

↳ **Keywords:** *people seeking protection – refugees – asylum seekers – humanitarian migration – Central Register of Foreigners*

## ABSTRACT

*In light of the mass influx of asylum seekers between 2014 and 2016, the Federal Statistical Office explored ways of quantifying the stock of foreigners staying in Germany for humanitarian reasons. The developed concept includes not only foreigners with a recognised protection status but also foreigners with an asylum application pending and foreigners still living in Germany after having been refused protection status. As regards the definition of people seeking protection, this approach of official statistics follows the United Nations Statistical Commission recommendations for refugee statistics. To identify people seeking protection, the Federal Statistical Office uses administrative data on the status under residence law from the Central Register of Foreigners.*



Jan Eberle

ist studierter Volkswirt (M. Sc.) und Referent im Referat „Ausländer- und Integrationsstatistiken“ des Statistischen Bundesamtes. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten gehören Auswertungen des Ausländerzentralregisters zu den Themenbereichen Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzsuchende.

## 1

---

### Einleitung

---

Im März 2018 erzielte die Statistische Kommission der Vereinten Nationen eine wegweisende Einigung auf die ersten international geltenden Empfehlungen zur Erstellung vergleichbarer und qualitativ hochwertiger Flüchtlingsstatistiken. Auf ihrer 49. Sitzung beschloss die Statistische Kommission der Vereinten Nationen die Internationalen Empfehlungen zu Flüchtlingsstatistiken (IRRS) mit dem Ziel, die Sichtbarkeit von Flüchtlingen in der amtlichen Statistik zu erhöhen. Die Internationalen Empfehlungen zu Flüchtlingsstatistiken sollen die nationalen statistischen Ämter dabei unterstützen, die Erstellung von Flüchtlingsstatistiken als integralen Bestandteil in der amtlichen Bevölkerungsstatistik zu etablieren. Hierfür geben die IRRS-Richtlinien eine standardisierte Terminologie und Klassifikationen vor und gehen auf potenziell geeignete Datenquellen und wichtige Indikatoren ein. Bereits vier Monate zuvor, im November 2017, als sich der endgültige Entwurf der IRRS noch im Abstimmungsprozess befand, veröffentlichte das Statistische Bundesamt den Prototypen einer Statistik, die in wesentlichen Punkten diesen Richtlinien entsprach. Durch den großen Zustrom Asylsuchender zwischen 2014 und 2016 bestand in Deutschland zu dieser Zeit die dringende Notwendigkeit einer besseren Abbildung von Flüchtlingen in der amtlichen Statistik. Politische Entscheidungsträger und eine breite Öffentlichkeit forderten verlässliche Daten. Zahlen zu eingehenden Asylanträgen und zu deren Entscheidungen lagen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor. Informationen zum Bestand an Flüchtlingen und Personen in flüchtlingsähnlichen Situationen standen damals aber nicht zur Verfügung. Solche Bestandszahlen sind für eine empirisch fundierte öffentliche Debatte jedoch unerlässlich, da sie ein umfassendes Bild nicht nur der aktuellen, sondern auch der vergangenen humanitären Zuwanderung zeichnen.

Dieser Beitrag erläutert das Konzept, die Datenquelle und die wichtigsten Ergebnisse des Ansatzes zur Etablierung der Statistik zu Schutzsuchenden in der amtlichen Bevölkerungsstatistik. Der Fokus dieses Aufsatzes liegt dabei auf den Definitionen und Klassifikationen, die zur Erstellung einer auf Verwaltungsdaten basieren-

den Statistik herangezogen werden können. Hinsichtlich der Klassifikationen werden sowohl Übereinstimmungen als auch Abweichungen mit den IRRS herausgearbeitet. Weiterhin thematisiert der vorliegende Aufsatz konkrete Hürden, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Verbreitung dieser neuen Statistik genommen wurden. Letztlich wird der informationelle Mehrwert der amtlichen Statistik zu Schutzsuchenden anhand einiger exemplarischer Ergebnisse aufgezeigt.

Insgesamt kann dieser Beitrag damit als ein Praxisbeispiel für andere nationale statistische Ämter dienen, die Statistiken zum Bestand an humanitären Migrantinnen und Migranten entsprechend den IRRS etablieren möchten. Die aufgezeigte Vorgehensweise könnte vor allem für einen Einsatz in nationalen statistischen Ämtern der Europäischen Union (EU) geeignet sein, da hier die Datenerhebung zum aufenthaltsrechtlichen Status von Ausländerinnen und Ausländern in gewissem Umfang harmonisiert ist.<sup>1</sup>

## 2

---

### Konzept und Definitionen

---

#### 2.1 Definition der Zielgruppe

---

Schutzsuchende bilden eine Teilmenge der ausländischen Bevölkerung in Deutschland, sie halten sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland auf. Sie werden drei Kategorien zugeordnet, und zwar, ob ihr Antrag auf humanitären Schutz offen, anerkannt oder abgelehnt ist.

Der Zweck des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland wird aus deren aufenthaltsrechtlichem Status nach dem Aufenthaltsgesetz abgeleitet. Seit Anfang 2005 dient das Aufenthaltsgesetz<sup>2</sup> „[...] der

- 1 Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, hier: die Erstellung von Statistiken über Aufenthaltstitel und Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen.
- 2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I Seite 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1147) geändert worden ist.

Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern.“ (§ 1 Aufenthaltsgesetz)

Als wesentliche Neuerung führte das Aufenthaltsgesetz die Unterscheidung zwischen verschiedenen Aufenthaltswegen ein. Ein nach diesem Bundesgesetz erteilter Aufenthaltstitel berechtigt seither zum Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, zum Zweck der Erwerbstätigkeit, aus humanitären Gründen oder aus familiären Gründen. Ein aus humanitären Gründen erteilter Aufenthaltstitel kann dabei befristet oder unbefristet sein.

Der Bestand an Schutzsuchenden umfasst neben Ausländerinnen und Ausländern, die bereits einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen besitzen, auch in Deutschland registrierte potenzielle Asylsuchende, die einen humanitären Aufenthaltstitel anstreben. Ausländische Personen mit offenem Schutzstatus haben entweder ein Asylgesuch gegenüber deutschen Behörden geäußert (Polizei oder Ausländerbehörde) oder bereits einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt.

Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die sich aber weiterhin in Deutschland aufhalten, gehören zur dritten Untergruppe der Schutz-

suchenden mit abgelehntem Schutzstatus. Diese Untergruppe umfasst außerdem ausländische Personen, die in der Vergangenheit einen humanitären Aufenthaltstitel besaßen, der nicht verlängert beziehungsweise zurückgenommen oder widerrufen wurde. Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus sind ausreisepflichtig, das heißt sie sind gesetzlich verpflichtet, das Bundesgebiet zu verlassen. [↪ Grafik 1](#)

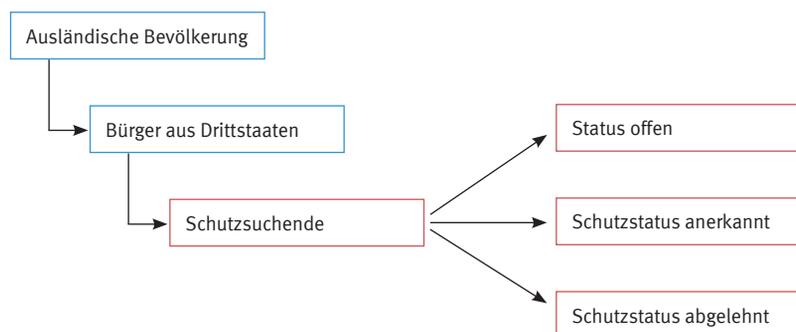
Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also der Mitgliedstaaten der EU sowie Islands, Liechtensteins und Norwegens, benötigen in Deutschland nach § 2 Absatz 4 Freizügigkeitsgesetz/EU<sup>3</sup> für die Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel. Folglich gilt das deutsche Aufenthaltsgesetz nicht für Staatsangehörige des EWR, sodass diese prima facie (bis auf Widerruf der Freizügigkeit) nicht zu den Schutzsuchenden gezählt werden.<sup>4</sup>

In der Definition anerkannter und offener Fälle entspricht das aufgezeigte Konzept den IRRS. Ein wesentlicher Unterschied besteht hingegen bei der Definition von Schutzsuchenden mit abgelehntem Schutzstatus. Diese umfasst abweichend von den IRRS keine Personen, die nicht als Asylsuchende, sondern mit Touristen-, Studierenden- oder Arbeitsvisum einreisen, aber

- 3 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2780) geändert worden ist.
- 4 In der Praxis gilt die Prima-Facie-Annahme, dass Staatsangehörige des EWR freizügigkeitsberechtigt sind, nur dann, wenn das Ausländerzentralregister keine Anzeichen über einen Entzug dieses Rechtes enthält. Im Falle des Entzugs gelten für Staatsangehörige des EWR die rechtlichen Bestimmungen des deutschen Aufenthaltsgesetzes.

**Grafik 1**

Einordnung der Zielgruppe „Schutzsuchende“



2019 - 01 - 0047

dennoch vor Verfolgung, Krieg oder Gewalt in ihrem Heimatland flüchteten (Europäische Kommission/Eurostat, 2018, hier: Seite 31 ff.).

↳ **Exkurs 1:**  
**Bezeichnung der Zielgruppe**

Für die Namensfindung waren zwei Überlegungen ausschlaggebend:

Erstens wurde der Begriff „Schutzsuchende“ gewählt, um sich von den Alternativen „Flüchtlinge“ oder „Asylbewerberinnen/Asylbewerber“ bewusst abzugrenzen. In der öffentlichen Debatte werden diese Begriffe oftmals synonym verwendet, um Menschen zu bezeichnen, die außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, humanitären Schutz suchen. Im Kontext des deutschen Aufenthalts- und Asylrechts beziehen sich die Bezeichnungen „Flüchtlinge“ und „Asylbewerberinnen/Asylbewerber“ allerdings auf spezifische Teilmen-gen dieser Gesamtheit.

Zweitens gehören neben Ausländerinnen und Ausländern mit anerkanntem Schutzstatus auch jene mit offenem oder abgelehntem Schutzstatus zur Zielgruppe. In diesem Zusammenhang erschien der in den IRRS gewählte Begriff „Schutzbedürftige“ ungeeignet.

## 2.2 Personen mit offenem Schutzstatus

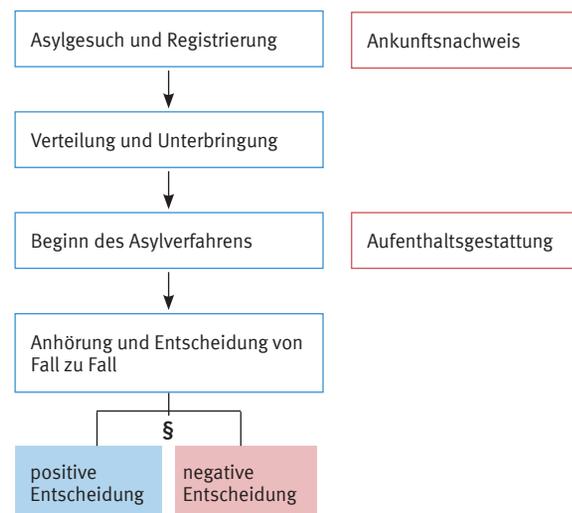
Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus sind nach Deutschland eingereist, um hier ein Asylverfahren zu durchlaufen. Sie befinden sich entweder im Asylverfahren oder noch vor dem Asylverfahren, weshalb über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde.

Für statistische Zwecke lässt sich diese Gruppe anhand der Anzahl der Personen mit gültigem Ankunfts-nachweis oder mit Aufenthaltsgestattung messen. Der Ankunfts-nachweis ist das erste offizielle Dokument, das direkt ausgestellt wird, nachdem eine Person ein Asylgesuch geäußert hat und im Ausländerzentralregister (AZR) registriert wurde. Der Ankunfts-nachweis ermöglicht einen legalen Aufenthalt für den Zeitraum zwischen Asylgesuch und Antragstellung und berechtigt den Inhaber zum Bezug staatlicher Leistungen.<sup>15</sup>

5 Während des erhöhten Zuzugs von Asylsuchenden im Jahr 2015 waren viele Asylsuchende wegen der Überlastung der vorhandenen Kapazitäten mit Wartezeiten bei der Stellung eines Asylantrags konfrontiert. Zur Identifizierung von Ausländerinnen und Ausländern, die zwar ein Asylgesuch geäußert, aber noch keinen offiziellen Antrag gestellt haben, führte die Bundesregierung den Ankunfts-nachweis ein.

Nach der persönlichen Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird der Ankunfts-nachweis eingezogen und eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Ebenso wie der Ankunfts-nachweis ist auch die Aufenthaltsgestattung kein regulärer Aufenthaltstitel. Sie dient der Legitimierung des Aufenthalts von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Werden gegen die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Rechtsmittel bei einem Verwaltungsgericht eingelegt, bleibt die Aufenthaltsgestattung zunächst in Kraft. ↳ **Grafik 2**

**Grafik 2**  
**Verfahrensweg bei Personen mit offenem Schutzstatus**



2019 - 01 - 0048

## 2.3 Personen mit anerkanntem Schutzstatus

Ausländerinnen und Ausländer mit anerkanntem Schutzstatus besitzen einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. Nach dem Aufenthaltsgesetz kann eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis auf zwei Wegen erworben werden. Erstens können Personen, die in das Bundesgebiet gelangen, durch das Asylverfahren Anspruch auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erlangen. Zweitens können Behörden Ausländerinnen und Ausländern durch Neuansiedlung (Resettlement) oder humanitäre Aufnahme direkt und ohne Asylverfahren

eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewähren.<sup>16</sup>

Das Asylverfahren besteht aus vier Stufen, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Einzelfall prüft, ob ein Schutzstatus anerkannt wird. Die Prüfung auf Asylberechtigung steht hierbei an erster Stelle. Das Asylrecht ist eine Schutzform nach nationalem Recht und genießt seit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 Verfassungsrang. Die Anerkennung einer Asylberechtigung beschränkt sich ausschließlich auf politisch Verfolgte.<sup>17</sup>

Wird kein Asyl gewährt, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der zweiten Stufe, ob die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden kann. Als Voraussetzung für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gilt die Verfolgung aufgrund persönlicher Merkmale wie Rasse, Nationalität, politischer Einstellung, religiöser Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (unter anderem sexuelle Orientierung). Eine Verfolgung kann hierbei von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Der Schutz von Flüchtlingen beruht auf internationalem Recht. Er geht zurück auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), das im Jahr 1951 erstmals die Definition von Flüchtlingen und deren Rechte festlegte. Dieses Dokument sowie seine Erweiterungen (unter anderem die Ausweitung der Flüchtlingsdefinition durch das New Yorker Protokoll von 1967) wurden bis heute von 148 Staaten ratifiziert und gelten damit als Grundpfeiler

6 So gehören zum Beispiel auf Grundlage des EU-Türkei-Abkommens vom März 2016 aufgenommene Personen zu dieser Gruppe. Dieses Abkommen besagt, dass Asylsuchende, die von der Türkei aus nach Griechenland gelangen, in die Türkei rückgeführt werden, wenn ihnen in Griechenland ein Schutzstatus verweigert wird. Für jede abgelehnte syrische asylsuchende Person, die in die Türkei rückgeführt wird, wird ein syrischer Flüchtling aus der Türkei in der EU neu angesiedelt (1:1-Mechanismus).

7 Als politisch Verfolgte gelten Menschen, denen von staatlichen Akteuren innerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Einstellung, religiösen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (unter anderem sexuelle Orientierung) schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen. Die praktische Relevanz dieser Schutzform wurde durch eine Asylrechtsreform im Jahr 1993 allerdings erheblich eingeschränkt. Seitdem ist für Schutzsuchende, die über einen sicheren Drittstaat (das sind unter anderem alle EU-Mitgliedstaaten) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, die Anerkennung einer Asylberechtigung ausgeschlossen.

des internationalen Schutzes von Flüchtlingen. Die Überwachung und die Unterstützung bei der Umsetzung des internationalen Flüchtlingsrechts liegen im Mandat des Hohen Kommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR). Innerhalb der Mitgliedstaaten der EU ist der Schutz von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention einheitlich durch die EU-Richtlinie 2001/55/EG (Qualifikationsrichtlinie) geregelt.

Wird weder eine Asylberechtigung noch die Flüchtlingseigenschaft anerkannt, so wird in der dritten Stufe des Asylverfahrens geprüft, ob ein Anspruch auf subsidiären Schutz geltend gemacht werden kann. Subsidiärer Schutz wird gewährt, wenn eine begründete Annahme besteht, dass einer Person in ihrem Herkunftsland ernsthafter persönlicher Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sowie ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts. Bei einem besonders hohen Grad der willkürlichen Gewalt kann bereits die Anwesenheit in einer betroffenen Region als stichhaltiger Grund für die Annahme einer Gefahr von ernsthaftem persönlichen Schaden ausreichen. Ebenso wie der Schutz von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention basiert auch die Schutznorm des subsidiären Schutzes auf internationalem Recht. Auch ihre Anwendung und Umsetzung in der nationalen Gesetzgebung aller Mitgliedstaaten der EU ist einheitlich durch die EU-Richtlinie 2001/55/EG (Qualifikationsrichtlinie) geregelt.

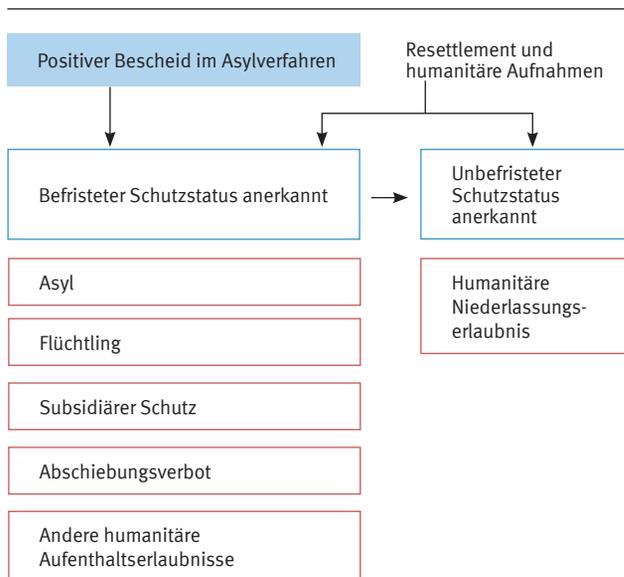
In der letzten Stufe prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob Gründe für ein nationales Abschiebungsverbot vorliegen. Diese Prüfung bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen einem beziehungsweise einer Schutzsuchenden weder die Flüchtlingseigenschaft, noch eine Asylberechtigung, noch ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wird. Bei einem Abschiebungsverbot wird festgestellt, dass Abschiebehindernisse in Bezug auf die Zielstaaten vorliegen. So verpflichten sich Staaten, die die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet haben, keine Schutzsuchenden zurückzuführen, denen im Zielland der Abschiebung schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen nach eben dieser Konvention drohen. Weiterhin ist nach § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes von einer Abschiebung abzusehen, wenn für Betroffene im Zielland eine

konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.<sup>18</sup> Hierzu zählen unter anderem auch Erkrankungen, die sich mangels ausreichender medizinischer Versorgung wesentlich beziehungsweise lebensbedrohlich verschlechtern würden (zum Beispiel Krebserkrankungen, die im Zielland der Abschiebung nicht adäquat behandelt werden können).<sup>19</sup>

Schutzsuchende, die sich bereits langjährig mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten, können unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen eine unbefristete Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten. Für die Entfristung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausstellung einer Niederlassungserlaubnis gelten die in §9 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz aufgeführten Bedingungen. Generell muss eine Aufenthaltserlaubnis seit mindestens fünf Jahren vorliegen und Antragsteller müssen mindestens 60 Monatsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben (drei Jahre bei Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flücht-

- 8 Die Prüfung inlandsbezogener (rechtlicher oder tatsächlicher) Abschiebehindernisse, die zu einer Duldung führen würden, obliegt den für die Vollstreckung der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörden.
- 9 Im Gegensatz hierzu zählen gesundheitliche Gefahren, die durch die Abschiebung selbst entstünden, nicht zu den zielstaatsbezogenen Abschiebehindernissen. Sie können demnach nicht zu einem Aufenthaltstitel, sondern lediglich zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung) führen.

**Grafik 3**  
Personen mit anerkanntem Schutzstatus



2019 - 01 - 0049

lingskonvention). Die weiteren Anforderungen zielen auf den Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts und der persönlichen Integrationsbemühungen ab. Darüber hinaus können Niederlassungserlaubnisse aus humanitären Gründen auch im Rahmen von humanitären Aufnahmen durch Bund und Länder oder infolge der Neuansiedlung (Resettlement) von Schutzsuchenden aus dem Ausland auch direkt und ohne vorherigen Aufenthalt in Deutschland erteilt werden. [➤ Grafik 3](#)

## 2.4 Personen mit abgelehntem Schutzstatus

Zu den Schutzsuchenden mit abgelehntem Schutzstatus zählen zunächst jene Ausländerinnen und Ausländer, denen im Laufe des Asylverfahrens kein Schutzstatus anerkannt wurde und denen damit die Grundlage für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels fehlt. Darüber hinaus können Personen mit vorübergehendem Schutz im Lauf der Zeit ihren Schutzstatus verlieren, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis abläuft oder widerrufen wird. Personen mit abgelehntem Schutzstatus besitzen keinen Aufenthaltstitel und sind somit gesetzlich zur Ausreise verpflichtet. Bei dieser Ausreisepflicht lassen sich die Fälle latent, vollziehbar und geduldet unterscheiden.

Gegenüber latent ausreisepflichtigen Schutzsuchenden wurde eine Ausreiseaufforderung mit zeitlicher Befristung ausgesprochen, die es ihnen ermöglicht, dieser Aufforderung freiwillig nachzukommen. Die Ausreisepflicht wird als latent definiert, weil die Ausreisepflichtigen noch Rechtsmittel einlegen können. Die Entscheidung im Asylverfahren beziehungsweise die Entscheidung zur Anwendung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist somit noch nicht rechtskräftig.

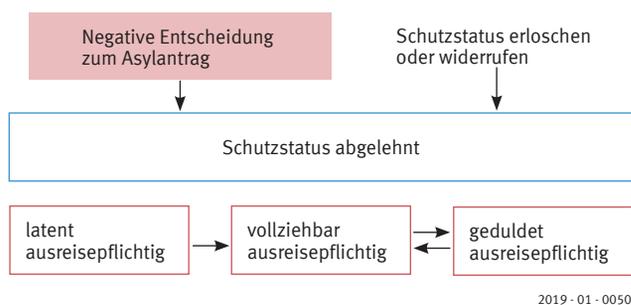
Stehen ausreisepflichtigen Schutzsuchenden keine Rechtsbehelfe gegen die Begründung ihrer Ausreisepflicht mehr zur Verfügung, so zählen sie zu den vollziehbar Ausreisepflichtigen. Ist die Ausreiseverpflichtung vollziehbar und kommen die Betroffenen der Ausreiseaufforderung nicht freiwillig nach, kann diese durch eine Abschiebung zwangsweise vollstreckt werden. Die Durchführung der Abschiebung liegt im Zuständigkeitsbereich der lokalen Ausländerbehörden.

Stehen der Vollstreckung einer Abschiebung jedoch rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse entgegen, besteht ein Anspruch auf eine Duldung. Als Dul-

dung wird die temporäre Aussetzung der Abschiebung unter Bestehenbleiben der vollziehbaren Ausreisepflicht bezeichnet. Die Erteilung einer Duldung obliegt der zuständigen Ausländerbehörde und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Zu den rechtlichen Abschiebehindernissen zählen zum Beispiel das Recht zur Wahrung des Ehe- und Familienlebens oder die Geltendmachung von krankheitsbedingten Gefahren, die durch die Abschiebung selbst entstünden. Eine Abschiebung ist darüber hinaus aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, wenn Reisedokumente (zum Beispiel Ausweispapiere) fehlen, der Zielstaat die Aufnahme verweigert oder Verkehrswege unterbrochen sind. [↗ Grafik 4](#)

**Grafik 4**

Personen mit abgelehntem Schutzstatus



## 2.5 Verlust des humanitären Schutzstatus

Die Identifizierung von Schutzsuchenden erfolgt über den aufenthaltsrechtlichen Status von Ausländerinnen und Ausländern. Nach dem Aufenthaltsgesetz sind alle Aufenthaltstitel an einen bestimmten Aufenthaltsweg gebunden (zum Beispiel Erwerbstätigkeit, humanitäre oder familiäre Gründe). Ausländerinnen und Ausländer behalten den Status als Schutzsuchende, solange aus ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus hervorgeht, dass ihr Aufenthaltsweg humanitäre Gründe hat. Es gibt daher keine Beschränkungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer oder des Integrationsgrades, die zum Verlust ihres Status als Schutzsuchende führen würden. Personen mit Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen können diesen Status ihr ganzes Leben lang behalten, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer und dem Grad ihrer Integration in die deutsche Gesellschaft.

Der Verlust des Schutzstatus kann auf unterschiedlichen Wegen eintreten: Erstens können bei Ausländerinnen und Ausländern, die längere Zeit mit anerkanntem

Schutzstatus in Deutschland gelebt haben, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gegeben sein. Nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit handelt es sich nicht mehr um ausländische Personen und damit auch nicht mehr um Schutzsuchende. Nach Einbürgerung werden die Daten zu diesen Personen aus dem Ausländerzentralregister gelöscht. Zweitens sind Schutzsuchende, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erhalten, freizügigkeitsberechtigt und gehören damit nicht mehr zur Zielgruppe. Die Daten zu diesen Personen verbleiben jedoch im Ausländerzentralregister. Drittens kann sich bei ausländischen Personen ohne Freizügigkeitsberechtigung der Aufenthaltsweg ändern. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltserlaubnis zunächst auf humanitären Gründen beruhte, können eine Aufenthaltserlaubnis aus dem nicht humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes erhalten, beispielsweise nach Heirat mit einem oder einer deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen. Schließlich beendet eine Ausreise den Aufenthalt und damit auch jeglichen Schutzstatus. Eine Ausreise kann freiwillig erfolgen oder durch Behörden durchgesetzt werden. Die Daten zu den betreffenden Personen verbleiben für einen Zeitraum von zehn Jahren im Ausländerzentralregister.

## 3

### Datenquelle

Generell stehen nationalen statistischen Ämtern für die Ermittlung der Flüchtlingszahl verschiedene potenzielle Datenquellen zur Verfügung. Hierzu zählen Volkszählungen/Zensus, allgemeine Bevölkerungssurveys wie der Mikrozensus, gezielte Befragungen wie die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (Brücker und andere, 2018) oder administrative Daten. Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Datenquellen werden ausführlich in den Empfehlungen zu Flüchtlingsstatistiken behandelt (IRRS, 2018, hier: Seite 554).

Die amtliche Statistik zu Schutzsuchenden basiert auf den administrativen Daten des Ausländerzentralregisters. Das Ausländerzentralregister (AZR) dient einer Vielzahl von Behörden, die mit asyl- und ausländerrechtlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind, als zentrale Datenbank. Es enthält personenbezogene Infor-

mationen zu allen Ausländerinnen und Ausländern, die sich nicht nur vorübergehend, das heißt länger als drei Monate in Deutschland aufhalten.<sup>10</sup> Als zentrales Verwaltungsregister führt das Ausländerzentralregister die Datenbestände aller lokalen Ausländerbehörden zum Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern zusammen. Weiterhin werden die im Ausländerzentralregister enthaltenen Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status durch das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und seine Außenstellen vervollständigt. Wie bei Verwaltungsdaten üblich ist das Statistische Bundesamt damit nur einer von zahlreichen Stakeholdern, neben beispielsweise Gerichten, Jugendämtern oder Polizei- und Sicherheitsbehörden. Entsprechend unterscheidet sich die Datenqualität der enthaltenen Merkmale tendenziell je nach Bedeutung der Informationen für die zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren.

Das Ausländerzentralregister umfasst nicht nur ausländische Personen, die zum Stichtag in Deutschland wohnhaft sind (aktiver Bestand). Es enthält darüber hinaus auch Daten zu Ausländerinnen und Ausländern, die zu einem früheren Zeitpunkt registriert und zum Stichtag wegen Fortzug oder Tod nicht mehr in Deutschland wohnhaft waren (inaktiver Bestand).

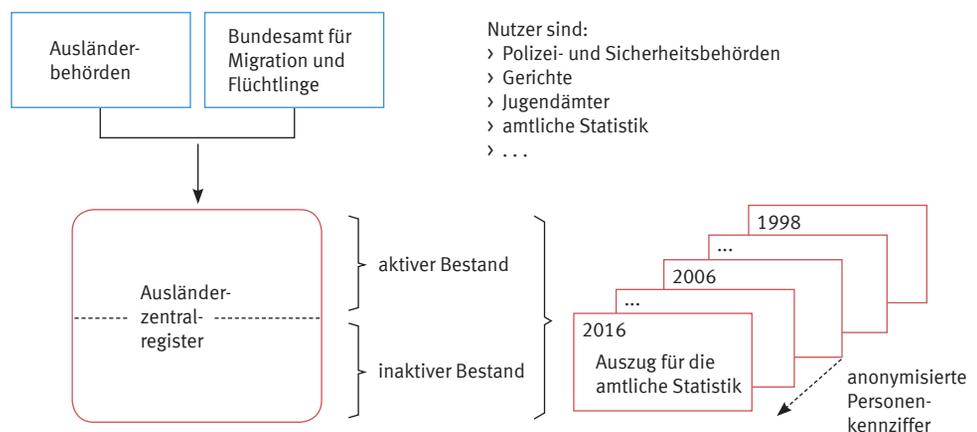
10 Eine Ausnahme stellen Mitglieder der in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte sowie diplomatischer und konsularischer Vertretungen und deren Familienangehörige dar; sie sind nicht im Ausländerzentralregister registriert.

Die AZR-Daten ermöglichen Auswertungen in tiefer regionaler Gliederung bis auf die Kreisebene, obwohl Adressen nicht im Ausländerzentralregister, sondern nur in den Daten der lokalen Ausländerbehörden enthalten sind. Allerdings ermöglicht die Angabe der zuständigen Ausländerbehörde in den AZR-Daten aufgrund der kreis-spezifischen Zuständigkeit die Zuordnung des Kreises, in dem ein Ausländer beziehungsweise eine Ausländerin wohnhaft ist.

Ausgesprochen nützlich für statistische Auswertungen ist ein in den Auszügen ab dem Jahr 2006 enthaltenes pseudonymisiertes Aktenzeichen, mit welchem ein Datensatz sowohl im Querschnitt als auch im Zeitverlauf eindeutig identifiziert werden kann. Dadurch kann das Ausländerzentralregister für Längsschnittanalysen herangezogen werden. Beispielsweise lässt sich so die regionale Mobilität im Zeitverlauf abbilden.

Für die Erstellung der amtlichen Ausländerstatistik erhält das Statistische Bundesamt jährlich zum 31. Dezember einen Registerauszug. Dieser Auszug enthält alle Datensätze des Ausländerzentralregisters (aktiver und inaktiver Bestand) und die durch § 23 AZR-Gesetz festgelegten Merkmale. Der aktuelle Umfang des Registerauszugs ermöglicht Auswertungen hinsichtlich demografischer Angaben (wie Geschlecht und Alter), Staatsangehörigkeit sowie zum aufenthaltsrechtlichen Status und zur Aufenthaltsdauer. Die Qualität der für das Asylverfahren bedeutsamen Daten zur Staatsangehörigkeit oder der für Polizeibehörden wichtigen Angaben zum Aufenthaltsstatus ist tendenziell gut. ➔ Grafik 5

**Grafik 5**  
Das Ausländerzentralregister



Wie bereits angedeutet, ist das Statistische Bundesamt allerdings nur einer von zahlreichen Nutzern. Amtliche Statistiken zu ausländischen Personen und Schutzsuchenden auf Grundlage des Ausländerzentralregisters sind lediglich ein Nebenprodukt, da das Register vor allem Verwaltungszwecken dient. Es fehlen im Ausländerzentralregister daher Informationen, die bei von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder selbst erhobenen Primärstatistiken typischerweise vorhanden sind. So gibt es im Ausländerzentralregister kaum verlässliche Daten zu sozioökonomischen Merkmalen wie Bildung, Beruf und Einkommen.

## Exkurs 2 Datenqualität im Ausländerzentralregister zwischen 2014 und 2016

Bei der Nutzung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke ist die Datenqualität ein oft zitiertes Problem. Im Ausländerzentralregister ergaben sich im Zeitraum von 2014 bis 2016 spezielle Probleme, als die Verwaltungsverfahren mit der Registrierung der großen Zahl ankommender Asylsuchender überlastet waren:

- › Probleme bei der zeitnahen Registrierung: Für Asylsuchende gab es lange Wartezeiten bis zur Antragstellung, und die Registrierung im Ausländerzentralregister war an die Asylantragstellung geknüpft. Die AZR-Daten zum Jahresende 2016 zeigten, dass annähernd 0,5 Millionen Einreisen im Jahr 2015 erst mit erheblicher Verzögerung im Jahr 2016 erfasst wurden.
- › Unvollständige und/oder Doppelerfassung: Zur Entlastung der Ausländerbehörden wurden mobile Erfassungseinheiten (Pick Teams) mit Unterstützung von

Bundeswehr und Zoll eingesetzt und Asylsuchende teilweise unterwegs oder in behelfsmäßigen Aufnahmeeinrichtungen registriert. Daraus resultierte häufig eine unvollständige Datenerfassung und schon geringe Abweichungen bei Schreibweise oder Übersetzung führten bei der späteren Verteilung der Asylsuchenden auf die Kreise zu Doppelerfassungen.

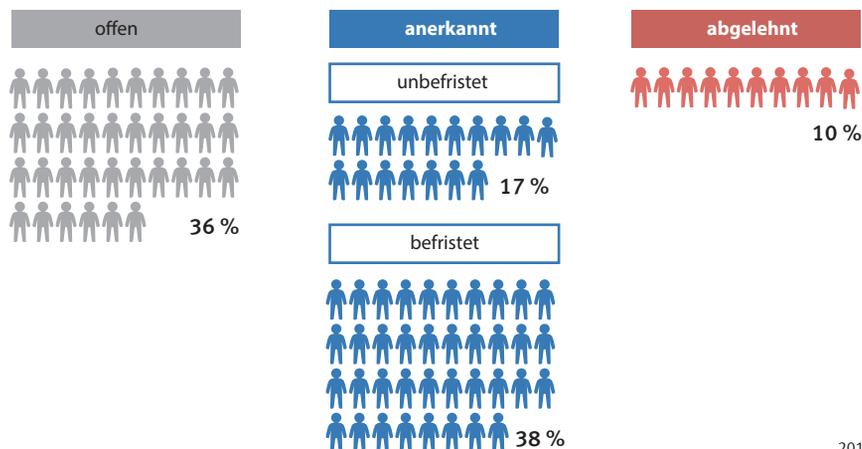
## 4

### Ergebnisse

#### 4.1 Bestand Schutzsuchender Ende 2016

Die Anzahl Schutzsuchender in Deutschland belief sich Ende 2016 auf 1,6 Millionen. Das entspricht 1,9% der gesamten Bevölkerung und 15,9% der ausländischen Bevölkerung in Deutschland Ende 2016. Die Gruppe Schutzsuchender umfasste 575 000 Ausländerinnen und Ausländer mit offenem Schutzstatus (36%), 868 000 mit anerkanntem Schutzstatus (54%) und 155 000 mit abgelehntem Schutzstatus (10%). Der größte Teil der Schutzsuchenden mit anerkanntem Schutzstatus (69%) besaß einen auf maximal drei Jahre befristeten Schutzstatus. Rund 76% der Ausländerinnen und Ausländer, die sich in Deutschland mit abgelehntem Schutzstatus aufhielten, waren Ende 2016 geduldet. [↪ Grafik 6](#)

Grafik 6  
Schutzsuchende nach Schutzstatus Ende 2016



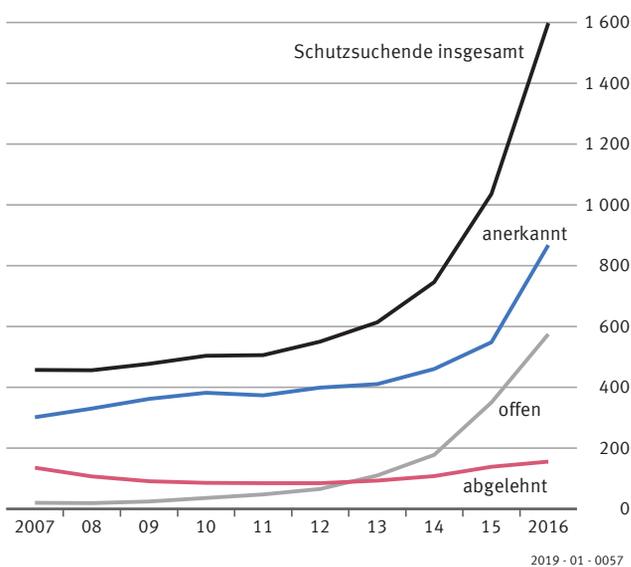
2019 - 01 - 0055

## 4.2 Entwicklung der Zahl der Schutzsuchenden

Für die Jahre vor 2007 lassen sich aus dem Ausländerzentralregister keine Daten zu Schutzsuchenden ableiten, die notwendigen Informationen zu dem zugrunde liegenden Zweck der Aufenthaltserlaubnis standen damals noch nicht zur Verfügung. Die Unterscheidung von Aufenthaltserlaubnissen nach dem Aufenthaltszweck wurde im Aufenthaltsgesetz erst Anfang 2005 eingeführt, und erst nach einer zweijährigen Übergangsphase war diese Information zuverlässig im Ausländerzentralregister verfügbar.

Ab 2014 kam es in Deutschland zu einem beispiellosen Anstieg der Zahl an Schutzsuchenden. Innerhalb von nur zwei Jahren hat sich der Bestand mehr als verdoppelt (+ 114 %). Der wachsende Anteil offener Fälle in diesem Zeitraum zeigt, dass das Verwaltungsverfahren nicht mit dem rasanten Anstieg der Asylanträge Schritt halten konnte. Im Vergleich mit den erheblichen Zunahmen bei der Gesamtzahl Schutzsuchender in Deutschland blieb der Bestand von Personen mit abgelehntem Schutzstatus bis Ende 2016 stabil. [↘ Grafik 7](#)

**Grafik 7**  
Entwicklung der Zahl der Schutzsuchenden  
1 000

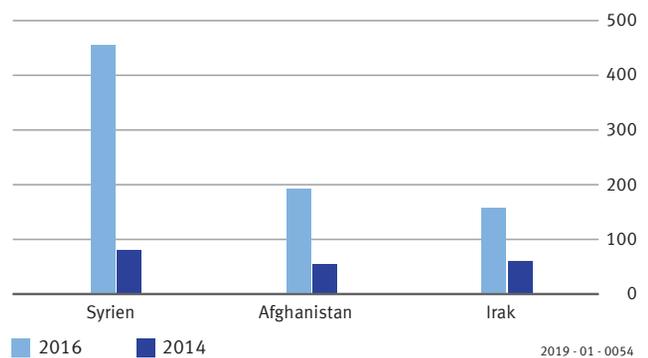


Eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann entweder über das Asylverfahren oder über direkte Aufnahmen (zum Beispiel im Rahmen des Resettlement) erteilt werden. Im Lauf der beiden Jahre 2015 und 2016 war das Asylverfahren der wichtigste Weg zur humanitären Aufenthaltserlaubnis. Der Bestand an durch Asylverfahren erworbenen Aufenthaltserlaubnissen Ende 2016 entsprach annähernd dem Fünffachen des Bestands Ende 2014 (+ 370 %). Gleichzeitig blieb der Bestand von erteilten Aufenthaltserlaubnissen durch direkte Aufnahmen stabil.

## 4.3 Schutzsuchende nach Staatsangehörigkeit

Das Ausländerzentralregister enthält Informationen zur Staatsangehörigkeit ausländischer Personen, sodass deren Herkunftsland näherungsweise bestimmt werden kann. Der Anstieg im Bestand Schutzsuchender zwischen 2014 und 2016 ist vor allem auf Staatsangehörige Syriens (+ 473 %), Afghanistans (+ 255 %) und des Irak (+ 165 %) zurückzuführen. Diese haben in den meisten Fällen nach Durchlaufen des Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erworben. [↘ Grafik 8](#)

**Grafik 8**  
Schutzsuchende aus Syrien, Afghanistan und dem Irak  
1 000



[↘ Tabelle 1](#) zeigt die häufigsten Staatsangehörigkeiten von Schutzsuchenden mit offenem, anerkanntem und abgelehntem Schutzstatus Ende 2016, in [↘ Grafik 9](#) sind die jeweils am häufigsten vertretenen Herkunftsländer dargestellt. Mehr als die Hälfte aller Personen mit anerkanntem Schutzstatus kam aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan (56 %). Innerhalb der Gruppe der anerkannten Schutzsuchenden gibt es erhebliche Unter-

**Tabelle 1**

**Schutzsuchende nach Schutzstatus und Staatsangehörigkeit Ende 2016**

Offener Schutzstatus		Anerkannter Schutzstatus		Abgelehnter Schutzstatus	
Insgesamt	574 945	Insgesamt	867 500	Insgesamt	155 120
darunter:		darunter:		darunter:	
Afghanistan	129 380	Syrien	354 720	Serbien	16 860
Syrien	96 505	Irak	83 350	Albanien	14 520
Irak	67 515	Afghanistan	51 075	Kosovo	13 375
Iran	28 020	Türkei	38 005	Afghanistan	10 425
Pakistan	23 115	Kosovo	36 945	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	9 100
Nigeria	20 050	Russische Föderation	36 560	Russische Föderation	8 370
Russische Föderation	18 975	Ukraine	28 260	Irak	5 590
Eritrea	18 320	Eritrea	28 050	Indien	5 065
Somalia	15 780	Serbien	25 215	Pakistan	5 015
Gambia	9 555	Iran	24 545	Bosnien und Herzegowina	4 345

schiede hinsichtlich der Art des Schutzstatus nach dem Herkunftsland. Während die meisten syrischen Staatsangehörigen als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden (71 %), war Ende 2016 bei Afghaninnen und Afghanen der subsidiäre Schutz am häufigsten (42 %). Afghanistan, Syrien und der Irak rangieren auch in der Gruppe von Personen mit noch offenem Schutzstatus an erster Stelle. In der Gruppe der Personen mit abgelehntem Schutzstatus dominieren hingegen andere Staatsangehörigkeiten. Hier stellten Serbien, Albanien und das Kosovo Ende 2016 die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten.<sup>11</sup>

Die Länder des Westbalkans waren Ende 2016 bei Personen mit abgelehntem Schutzstatus überproportional vertreten. Zusammen stellten die Westbalkanstaaten knapp 11 % der Schutzsuchenden insgesamt, aber rund 40 % der Personen mit abgelehntem Schutzstatus.<sup>12</sup>

11 Nach deutschem Recht sind alle Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsländer eingestuft, sodass nur in Ausnahmefällen eine Aussicht auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis besteht. § 29a Asylgesetz nennt Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien als sichere Herkunftstaaten. Für Staatsangehörige dieser Länder gilt die Prima-Facie-Annahme, dass ihnen in ihren Heimatländern keine politische Verfolgung und kein ernsthafter persönlicher Schaden drohen.

12 Die Gruppe der Westbalkanstaaten umfasst Albanien sowie die Länder des früheren Jugoslawiens, die nicht Mitglieder der EU sind: Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kosovo und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien. Weiterhin gehören hierzu Schutzsuchende mit registrierter Staatsangehörigkeit der folgenden ehemaligen Staaten: Bundesrepublik Jugoslawien, Serbien einschließlich Kosovo sowie Serbien und Montenegro.

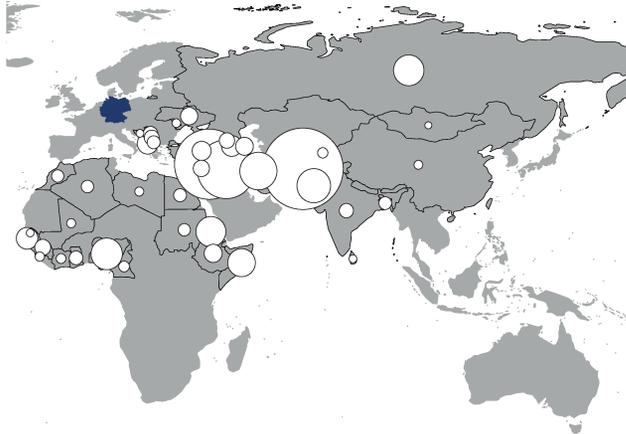
Insgesamt ist der Bestand Schutzsuchender Ende 2016 damit vor allem durch die Migration infolge des Bürgerkriegs in Syrien geprägt. Dementsprechend gelangte ein großer Teil der Schutzsuchenden erst vor Kurzem nach Deutschland. Der Median des Einreisedatums liegt auf dem 15. Mai 2015, das heißt die Hälfte aller Schutzsuchenden ist erstmals nach diesem Datum nach Deutschland eingereist.

Dennoch ist humanitäre Immigration nach Deutschland kein neues Phänomen. Bereits während des Kalten Krieges suchten Personen aus der damaligen Sowjetunion politisches Asyl. Viele Iranerinnen und Iraner verließen nach der islamischen Revolution 1979 ihre Heimat in Richtung Deutschland. Mitte der 1980er-Jahre löste der beginnende kurdisch-türkische Konflikt die humanitäre Migration vieler türkischer Kurdinnen und Kurden nach Deutschland aus. Bis 2012 war die Türkei durchgehend das am häufigsten vertretene Herkunftsland von Personen mit anerkanntem Schutzstatus in Deutschland. Die gewaltsamen Konflikte nach dem Zusammenbruch Jugoslawiens, zum Beispiel der Kosovokonflikt 1998 und 1999, hatten in Deutschland einen sprunghaften Anstieg der Asylanträge zur Folge. Im ersten Jahrzehnt nach der Jahrtausendwende führten die militärischen Interventionen in Afghanistan und im Irak zu humanitärer Migration nach Deutschland.

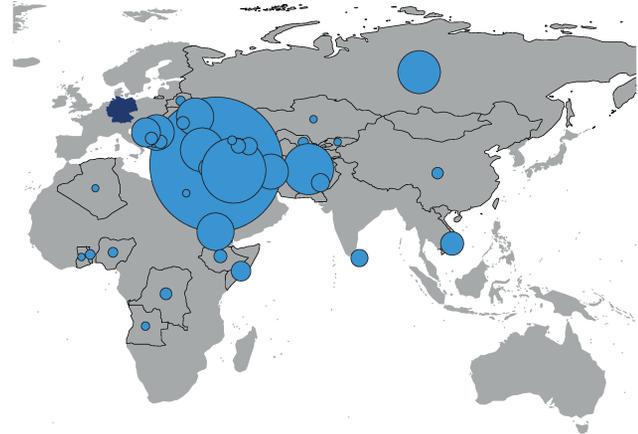
Grafik 9

Herkunftsländer Schutzsuchender in Deutschland Ende 2016

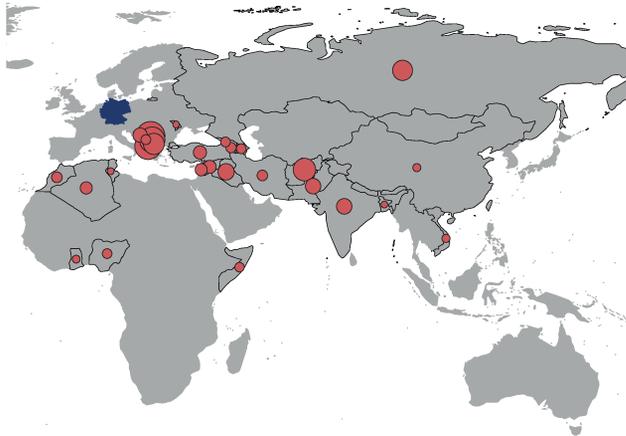
offener Schutzstatus



anerkannter Schutzstatus



abgelehnter Schutzstatus



Erläuterungen zur Kreisgröße



Die Grafik zeigt alle Länder, deren Staatsangehörige mit einer Fallzahl von über 1 000 Personen vertreten sind.

2019 - 01 - 0055

#### 4.4 Regionale Verteilung der Schutzsuchenden

Nach Ankunft in Deutschland werden Asylsuchende zunächst auf die Bundesländer und zur Unterbringung und Verpflegung weiter auf die Kreise verteilt. Asylsuchende sind verpflichtet, sich während des Asylverfahrens in dem Kreis aufzuhalten, dem sie zugeteilt wurden. Im Falle einer positiven Entscheidung endet diese Residenzpflicht mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Zum Jahresende 2016 hat der Anteil Schutzsuchender an der Gesamtbevölkerung auf Kreisebene zwischen 0,2

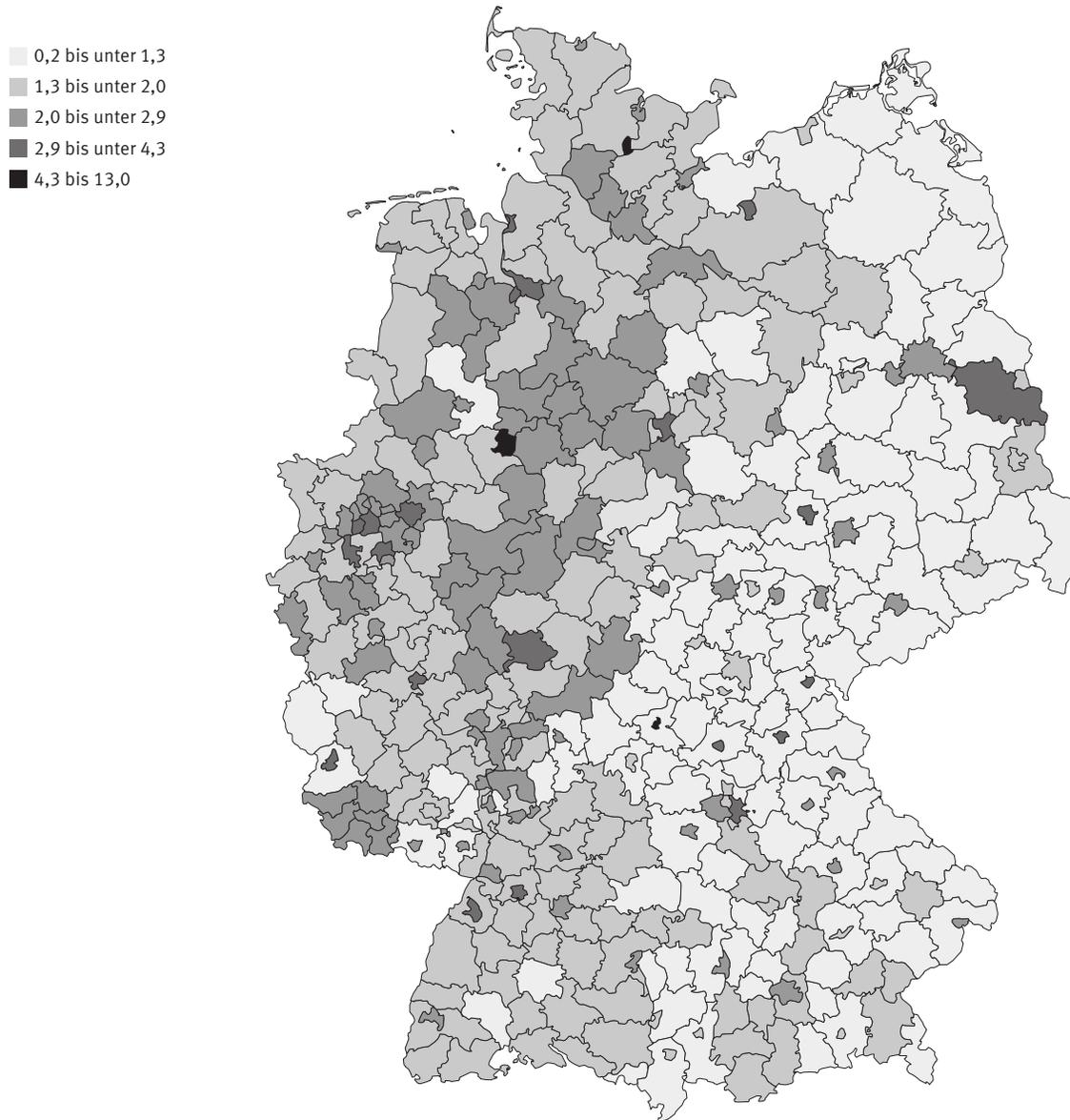
und 13,0% betragen. Hinsichtlich der regionalen Verteilung sind zwei Muster zu erkennen: Zum einen ist ihr Anteil an der Bevölkerung des jeweiligen Kreises in den westdeutschen Kreisen im Durchschnitt höher als in den ostdeutschen Kreisen. Dieses Muster zeigt sich auch bei der regionalen Verteilung der gesamten ausländischen Bevölkerung. Zum anderen sind Schutzsuchende im Vergleich zur regionalen Verteilung der gesamten ausländischen Bevölkerung weniger stark in städtischen Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte konzentriert. Ende 2016, das heißt zu einem Zeitpunkt, als viele Asylsuchende erst kurz zuvor nach Deutschland gelangt waren, sind hohe Anteile Schutzsuchender vor allem in Kreisen mit zentralen Aufnahmeeinrichtungen für Asyl-

## Grafik 10

### Regionale Verteilung der Schutzsuchenden auf Kreisebene

Anteil an der Bevölkerung des jeweiligen Kreises in %

Stichtag: 31. Dezember 2016



Die Anteile beziehen sich auf die Gesamtbevölkerung in den betreffenden Kreisen. Die Bereiche werden durch Unterteilung der Verteilung in Quintile bestimmt. Das heißt, jede Kategorie enthält die gleiche Anzahl an Kreisen. Die dunkelste Färbung zeigt also die 20 % der Kreise mit den höchsten Anteilen Schutzsuchender, während die hellste Färbung die 20 % der Kreise mit den niedrigsten Anteilen ausweist.

© GeoBasis-DE / BKG 2018

2019 - 01 - 0047

suchende zu finden. Dies ist besonders in Bayern zu beobachten (beispielsweise in Schweinfurt mit 13,0%), wo das Asylverfahren Ende 2016 bereits stark zentralisiert war. [↘ Grafik 10](#)

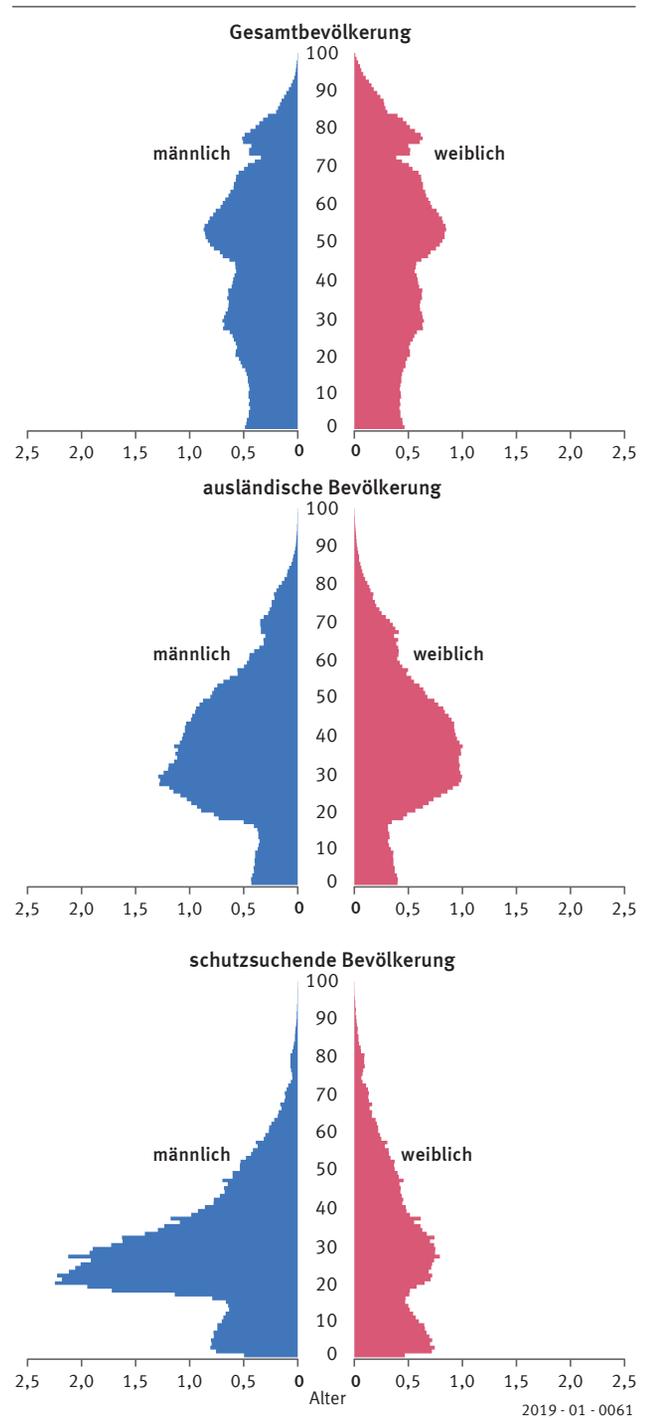
#### 4.5 Geschlechts- und Altersstruktur der schutzsuchenden Bevölkerung

Wie bereits erwähnt, enthält der AZR-Auszug, den das Statistische Bundesamt jährlich erhält, kaum sozioökonomische Merkmale. Allerdings beinhaltet er Informationen zu demografischen Basisdaten. Aus den demografischen Angaben geht hervor, dass der Zustrom an Schutzsuchenden einen verjüngenden Einfluss auf die alternde deutsche Gesellschaft hat. Zum ersten Mal seit mehr als zwei Jahrzehnten hat sich im Jahr 2015 der allgemeine Trend eines zunehmenden Durchschnittsalters infolge der humanitären Migration aus Krisenländern umgekehrt (Statistisches Bundesamt, 2017).

↘ Grafik 11 vergleicht Alters- und Geschlechtsstruktur der Gesamtbevölkerung Deutschlands, der ausländischen Bevölkerung und der Gruppe der Schutzsuchenden zum Jahresende 2016. Schutzsuchende waren überwiegend männlich (64%) und unter 30 Jahre alt (60%). Zwar waren Schutzsuchende im Durchschnitt 29 Jahre alt, doch war die Hälfte jünger als 27 Jahre. Aufgrund der allgemeinen Schulpflicht besuchten etwa 229 000 Schutzsuchende Kinder zwischen 6 und 17 Jahren eine Schule in Deutschland.

Der Kontrast zur Gesamtbevölkerung ist erheblich. Ende 2016 war die Bevölkerung Deutschlands im Durchschnitt 44 Jahre alt. In der Gesamtbevölkerung waren 49% der Personen männlich und nur 32% unter 30 Jahre alt. Ein bemerkenswerter Unterschied zeigt sich auch im Vergleich zur ausländischen Bevölkerung, in der 54% männlich waren, das Durchschnittsalter 38 Jahre betrug und ein Anteil von 38% unter 30 Jahre alt war.

**Grafik 11**  
Altersstruktur nach Geschlecht Ende 2016  
in %



### 5

---

## Ausblick

---

### 5.1 Verknüpfung von Datenquellen

---

Seit dem großen Zustrom in den Jahren 2015 und 2016 genießt die Integration von Schutzsuchenden in den Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie in die Zivilgesellschaft hohe Priorität in der deutschen Politik. Diese fordert daher detaillierte Informationen, um die Integrationsentwicklung beobachten und daraus Schlüsse für die Integrationspolitik ziehen zu können.

Die aus dem Ausländerzentralregister vorliegenden Verwaltungsdaten zum Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen eine zuverlässige Identifizierung und umfassende Erfassung von Schutzsuchenden und deren verschiedenen Untergruppen. Die Daten enthalten jedoch kaum zusätzliche Angaben zu sozioökonomischem Hintergrund und Lebensbedingungen. Umgekehrt liefern allgemeine Bevölkerungssurveys wie der Mikrozensus zwar detaillierte sozioökonomische Informationen, erlauben normalerweise aber weder eine zuverlässige Identifizierung noch eine umfassende Erfassung von Schutzsuchenden.

Datenintegration durch Verknüpfung von Verwaltungsdaten mit Bevölkerungssurveys vereint Genauigkeit und Erfassungsgrad von Verwaltungsunterlagen mit der Vielfalt an sozioökonomischen Merkmalen von primärstatistischen Erhebungen. Integrierte Datensätze verfügen daher über das Potenzial, bestehende Datenlücken bezüglich der Integration von Schutzsuchenden zu füllen. Angesichts fehlender Personenidentifikatoren führt das Statistische Bundesamt explorative Fallstudien durch, in denen probabilistische Matchingmethoden hinsichtlich ihres Potenzials für eine Verknüpfung zwischen Ausländerzentralregister und Mikrozensus beurteilt werden.

### 5.2 Längsschnittanalysen

---

Es gibt ein wachsendes Interesse an Längsschnittbetrachtungen in der Migrations- und vor allem Integrationsstatistik. Das Ausländerzentralregister ist generell als potenzielle Längsschnittdatenquelle geeignet. Seit

2006 enthalten die Registerauszüge des Ausländerzentralregisters für die amtliche Statistik einen über die Zeit eindeutigen Personenidentifikator. Entsprechend kann ein Längsschnittdatensatz für Schutzsuchende über den Zeitraum 2006 bis 2017 erstellt werden.

Wegen der fehlenden sozioökonomischen Informationen im Ausländerzentralregister ist es nicht möglich, die Integration von Schutzsuchenden auf dem Arbeitsmarkt im Zeitverlauf zu verfolgen. Dennoch bietet das Ausländerzentralregister erhebliches Potenzial für Längsschnittanalysen. Beispielsweise ist eine Beurteilung der regionalen Mobilität von Schutzsuchenden möglich. Weiterhin lässt sich der Aufenthaltsstatus im Zeitverlauf verfolgen. Dies ermöglicht Auswertungen, wie lange Ausländerinnen und Ausländer einen bestimmten Schutzstatus besitzen, und was nach Ende des humanitären Schutzes geschieht (Brückner, 2019).

### 5.3 Aktuelles Datenangebot

---

Dieser Beitrag beschreibt das Konzept zur Quantifizierung des Bestands an Ausländerinnen und Ausländern, die sich aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten, und hat dafür auf Daten bis einschließlich 2016 zurückgegriffen. Mittlerweile liegen bereits die Zahlen für das Jahr 2017 vor. Die interaktive Karte Migration. Integration. Regionen, ein gemeinsames Datenangebot des Statistischen Bundesamtes, der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, enthält die regionale Verteilung unter anderem der Schutzsuchenden in Deutschland nach verschiedenen Merkmalen zum Stichtag 31. Dezember 2017 und kurze Erläuterungen ([https://service.destatis.de/DE/karten/migration\\_integration\\_regionen.html](https://service.destatis.de/DE/karten/migration_integration_regionen.html)). 

## LITERATURVERZEICHNIS

---

Brücker, Herbert/Rother, Nina/Schupp, Jürgen (Herausgeber). *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen*. Forschungsbericht 30. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. 2018.

Brückner, Gunter. *Das Ausländerzentralregister als Längsschnittdatenquelle*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 1/2019, Seite 35 ff.

Europäische Kommission/Eurostat. *Expert Group on Refugee and Internally Displaced Persons Statistics – International Recommendations on Refugee Statistics (IRRS)*. 2017. DOI: 10.2785/52866. Verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-manuals-and-guidelines/-/KS-GQ-18-004>

Statistisches Bundesamt. *Altersdurchschnitt der Bevölkerung sank 2015 auf 44 Jahre und 3 Monate*. Pressemitteilung Nr. 197. 2017. Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I Seite 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1147) geändert worden ist.

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2780) geändert worden ist.

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Amtsblatt der EG Nr. L 212, Seite 12).

Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (Amtsblatt der EU Nr. L 199, Seite 23).

**Herausgeber**

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

---

**Schriftleitung**

Dr. Sabine Bechtold  
Redaktionsleitung: Juliane Gude  
Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**

zweimonatlich, erschienen im Februar 2019

Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter [www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen)

---

**Print**

Einzelpreis: EUR 19,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 114,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-19001-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1080-8

---

**Download (PDF)**

Artikelnummer: 1010200-19001-4, ISSN 1619-2907

---

**Vertriebspartner**

IBRo Versandservice GmbH  
Bereich Statistisches Bundesamt  
Kastanienweg 1  
D-18184 Roggentin  
Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43  
Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19  
[destatis@ibro.de](mailto:destatis@ibro.de)

Papier: Design Offset, FSC-zertifiziert

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.